

## Stadt Wernigerode bittet Hundehalter um Rücksichtnahme

**„Der tut nix!“ oder „Der will nur spielen!“ – diesen Satz hat Jeder schon mal gehört oder als Hundebesitzer selbst benutzt. Hundehalter kennen Ihren Hund, doch andere kennen ihn nicht und fühlen sich vielleicht durch stürmisches Verhalten, Bellen oder die Größe des Tieres gefährdet.**

„Sehr oft gehen beim Ordnungsamt Beschwerden über freilaufende Hunde ein“ informiert Gerald Fröhlich, Amtsleiter des Wernigeröder Ordnungsamt. „Ein Beispiel hierfür ist der Bereich Lange Hecke und die Wiesen an der Heinrich-Heine-Straße. Hier werden die Hunde regelmäßig frei laufen gelassen. Familien mit Kindern schildern immer wieder von Begegnungen mit Hunden bei denen sie sich stark belästigt oder sogar bedroht fühlen.“

Allein schon aus dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme sollten deshalb alle Hundebesitzer die gesetzlichen Regeln beachten. Verstöße gegen diese Vorschriften sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

### Gesetzliche Regeln

Im gesamten Stadtgebiet Wernigerode sind die „Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Bereich der Tierhaltung“ zu beachten. Außerdem gelten die Regelungen des Gefahrhundegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

**Hundehalter und -führer sind stets dazu verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Hund unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder beißt.** Auf öffentlichen Straßen und Plätzen sind Hunde an einer Leine bis zu zwei Meter Länge zu führen. Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Unangeleint darf der Hund nur laufen, sofern er sich in unmittelbaren Einwirkungsbereich des Hundeführers befindet, d. h. der Hund muss sicher auf Pfiff und Zuruf gehorchen und zurückkommen, sobald sich andere Personen nähern. Der Einwirkungsbereich hängt entscheidend davon ab, wie gehorsam der Hund den Anweisungen folgt. Das kann bedeuten, dass ungehorsame Hunde im Freien grundsätzlich anzuleinen sind.

In der Zeit **vom 1. März bis 15. Juli** (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) **dürfen Hunde in Feld oder Wald grundsätzlich nur angeleint geführt werden** – siehe auch § 10 (2) des Feld- und Forstordnungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt).

Hundekot darf im öffentlichen Raum nicht liegengelassen werden. Bei Verunreinigungen durch den Vierbeiner ist der Hundehalter zur Säuberung verpflichtet. Seine Reinigungspflicht geht denen der Anlieger vor. **Ganz einfach geht das Beseitigen von Hundekot mit Hilfe von Plastiktüten.** Diese sind gut geeignet, den Hundekot aufzunehmen und geruchsfrei zu transportieren (wie einen Handschuh über die Hand stülpen – Kot aufheben – Tüte umkrepeln und verknoten). Die Tüte kann in jeden Restabfallbehälter entsorgt werden.

**Die Anmeldung eines Hundes bei der Stadt Wernigerode ist Pflicht.** Auch Hüte- und Jagdhunde müssen angemeldet werden. Jeder Hund der nach dem 28.02.2009 geboren wurde, muss mit einem Transponder gekennzeichnet sein und der Hundehalter muss eine ausreichende Hundehalterhaftpflichtversicherung nachweisen. Auskünfte dazu erteilt das Ordnungsamt unter der Rufnummer 03943/654 309. Auch hier handelt ordnungswidrig, wer dieser Pflicht nicht nachkommt. Dies kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Kontrollen hierzu werden durch das Ordnungsamt Wernigerode vorgenommen.

*BU: Die zehnjährige Tabea Grubert führt den Labrador Sammy beim Spaziergang ordnungsgemäß an der Leine. © privat*